

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
20(18)85a

25.11.2022

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Vizepräsident
Prof. Oliver Günther, Ph.D.

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Herrn
Kai Gehring
Vorsitzender des Ausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:
Thimo von Stuckrad
A3

Kontakt:
Tel.: 030 206292-12
stuckrad@hrk.de

Zeichen:
A3/22/25

nur per Email:

bildungundforschung@bundestag.de

**Öffentliche Anhörung „Auswirkungen der Energiekrise auf das deutsche Wissenschaftssystem sowie Ausgestaltung von staatlichen Entlastungsmaßnahmen“
hier: schriftliche Stellungnahme der HRK**

25. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

verbunden mit verbindlichstem Dank für die Einladung zu der oben bezeichneten öffentlichen Anhörung darf ich Ihnen und den Damen und Herren Mitgliedern des Ausschusses im Folgenden die schriftliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zuleiten. An der Anhörung werde ich selbst teilnehmen und den Fraktionen den Standpunkt der HRK gern erläutern.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 269 Mitgliedshochschulen, an denen mehr als 90 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen.

Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance. Gerade auch die soziale Lage der Studierenden steht besonders im Blickfeld der HRK.

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel Rue d'Alsace-Lorraine 44
B-1050 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

II. Grundsätzliches

Die HRK erkennt das konsequente Engagement der Bundesregierung bei der Einbeziehung der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen im Kontext beschlossener und in Aussicht gestellter Sicherungs- und Entlastungsmaßnahmen in einer hochkomplexen und dynamischen Rahmensituation an. Die HRK begrüßt dabei die enormen Anstrengungen, die Bund und Länder bei der Bewältigung dieser Krise zeigen. Die Hochschulen sind sich der Komplexität der Situation und den enormen Herausforderungen bewusst und sind dankbar für die von den zuletzt getroffenen Entscheidungen ausgehenden, positiven Signale, um den Regelbetrieb für Forschung und Lehre aufrechtzuerhalten. Die Hochschulen haben selbst ambitionierte Konzepte entwickelt, ihren Verbrauch an Energieträgern im Kernaufgabenbereich von Studium und Lehre, Forschung und Transfer zu vermindern. Die damit verbundenen Maßnahmen (wie Temperaturabsenkungen, Abschalten des Warmwassers, verkürzte Öffnungszeiten etwa von Bibliotheken, prioritäre Nutzung von energieeffizienten Gebäuden, Reduzierung der Beleuchtung) werden von den Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung mit großer Entschlossenheit und Solidarität umgesetzt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Hochschulen in ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Transfer unvermeidbar einen hohen Energieverbrauch aufweisen, da viele Wissenschaftsbereiche spezifische Anlagen, Labors und digitale Infrastrukturen benötigen und stromintensive Rechenzentren den wissenschaftlichen Grundbetrieb sichern. Zusätzlich wird insbesondere an Hochschulen energieintensive Forschung betrieben. Die Preissteigerungen wirken sich beispielsweise beim Betrieb von Hochleistungsrechnern, Laserlaboren, Plasmabeschleunigern, Massenspektrometern, temperatursensiblen Umgebungen in der Tier- und Pflanzenforschung oder anderen speziell ausgerüsteten Forschungsgebäuden und -anlagen angesichts der nicht selten sehr hohen Verbräuche und der nahezu vollständig gebundenen Haushalte teilweise dramatisch auf die Finanzierungssituation und -perspektiven der Hochschulen aus. Grundsätzlich ist deutlich, dass die Hochschulen die Preissteigerungen allein aus ihren Haushalten nicht werden kompensieren können.

Leitziel der politischen Maßnahmen zur Entlastung der Hochschulen muss deshalb sein, die Versorgung mit Energieträgern sowie eine Kompensation der durch massive Preissteigerungen verursachten Verbrauchsmehrkosten verlässlich und transparent sicherzustellen, sodass die Hochschulen ihren Betrieb in Studium und Lehre, (auch energieintensiver) Forschung und Transfer aufrechterhalten können.

So ist ein vollständiger Rückfall in die Distanzlehre ist aus didaktischen und psychosozialen Gründen unbedingt zu vermeiden. Teilschließungen oder Abschaltungen hochschulischer Infrastruktur hätten massive negative Konsequenzen für laufende Forschungen zur Folge. Ein Abbruch langfristiger, oft mit Qualifikationszielen junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbundener Forschungsvorhaben ist undenkbar. Auch dürfen die massiven Auswirkungen der Preissteigerungen auf die Hochschulhaushalte nicht dazu führen, dass langfristig entwickelte Profilschwerpunkte nicht fortgeführt werden können, weil die dafür vorgesehenen Mittel für den Ausgleich von Verbrauchsmehrkosten herangezogen werden müssen. Dies gilt insbesondere deshalb, da gerade die Hochschulen durch intensive Forschungsaktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) unverzichtbare Beiträge dazu leisten, die gesamtgesellschaftliche Transformation in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaschutz substantiell voranzutreiben.

III. Maßnahmen

Unter Bezugnahme auf Drucksache 20/4047 und die darin skizzierten Maßnahmen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die HRK begrüßt den Anfang September 2022 geschlossenen Konsens von Kultusministerkonferenz und Bundesnetzagentur, Hochschulen als „geschützte Kunden“ im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, der Gasnetzzugangsverordnung und der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (sog. SoS-VO) zu behandeln. Aus Sicht der Hochschulen ist damit auch bei sich weiter zuspitzenden Versorgungslagen der Grundbetrieb der Hochschulen transparent und verlässlich abgesichert.

Ebenso begrüßt wird, dass die Hochschulen aufgrund der Bereichsausnahme für Wissenschaftsorganisationen im Rahmen des Soforthilfeprogramms grundsätzlich von der ersten Stufe der Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierungen profitieren werden („Dezember-Erstattung“). Auch sind erste Signale zu begrüßen, wonach die Hochschulen auch unter die Wirkung der Gas-, Fernwärme- und Strompreisbremse fallen werden.

Die institutionelle Ausdifferenzierung von Lehr-, Forschungs- und Transferprofilen der Hochschulen führen zu ganz unterschiedlichen Bedarfen. Daher begrüßt die HRK die geplante differenzierte Behandlung der Entnahmestellen von Erdgas und Fernwärme an Hochschulen in Anlehnung die Eckpunkte des Beschlusses aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschef:innen der Länder vom 02.11.2022. Ein geeigneter Entlastungshorizont ergibt sich demnach aus Sicht der HRK bei einer nach dem Verbrauchsschwellenwert von 1,5 gWh differenzierten Einbeziehung der

Hochschulen in den Anwendungskreis der Preisbremse für Erdgas und Fernwärme. Konkret fordert die HRK, Entnahmestellen der Hochschulen mit einem jährlichen Verbrauch von über 1,5 gWh analog zu Industriekund:innen zu behandeln und von den für diesen Anspruchskreis geltenden Entlastungen profitieren zu lassen.

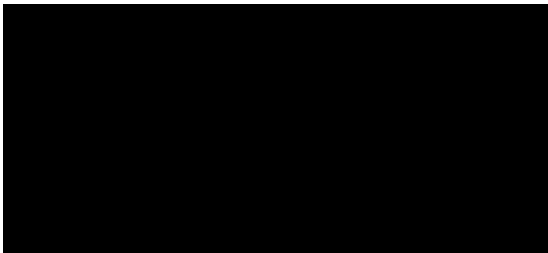
Die Auswirkungen der Energiepreisbremsen ab 2023 sind nach gegenwärtigem Diskussionsstand für die Hochschulen auch hinsichtlich möglicher Entlastungen bei Stromkosten gänzlich unterschiedlich. Während einige Hochschulen aufgrund langfristiger Verträge und in Abhängigkeit von den jeweils notwendigen Energieträgern von den Preisentwicklungen erst mit zeitlicher Verzögerung betroffen sein werden, kann eine große Anzahl von Hochschulen auch unter den noch detailliert auszugestaltenden Bedingungen der Preisbremsen nicht von den für einen Grundverbrauch gedeckelten Preisen profitieren, da die konkrete Verbrauchspreisgestaltung bspw. im Wege von Konsortialverträgen zustande kommt. Hier liegen die Kilowattstundenpreise mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den Schwellenwerten der Preisbremsen, gleichzeitig aber bis zu dreimal höher als in den Vorgängerverträgen. Ein konkretes Beispiel: eine Hochschule mit einem Jahresverbrauch von 5 Gigawattstunden Strom verfügt über einen langjährigen, alle Hochschulen des Landes umfassenden Konsortialvertrag, der einen kWh-Preis für Strom von 17 Cent umfasst. Im Jahr bezahlt die Hochschule 850.000 Euro an Stromkosten. Bei der Erneuerung des Konsortialvertrags kann der Versorger einen Großkundenpreis von 32 Cent pro Kilowattstunde ab 2023 anbieten. Damit erhöhen sich die Stromkosten der Hochschule schlagartig auf 1,6 Millionen Euro, die – wenn sie nicht durch weitere politische Maßnahmen abgemildert werden – angesichts des immensen Bindungsgrads von Hochschulhaushalten (knapp 95 Prozent) nur durch Leistungsminderung aufgefangen werden können.

Die HRK erkennt hier mit Blick auf die Sicherung der Grundausrüstung eine primäre Verantwortung der Länder, den Hochschulbetrieb im Bereich der Kernaufgaben von Studium und Lehre, Forschung, künstlerischer Praxis und Transfer durch eine auskömmliche Kompensation der Verbrauchsmehrkosten in der Energieversorgung sicherzustellen.

Überdies unterstützt die HRK nachdrücklich die Forderung der Berücksichtigung von Hochschulen in einem Notfall- bzw. Härtefallfonds, mit dem sowohl die Zusatzbedarfe der außeruniversitären Forschungseinrichtungen als auch durch besonders energieintensive Forschungsanlagen der Hochschulen verursachte Mehrausgaben berücksichtigt werden. Denn auch und gerade Hochschulen führen durch ihre Forschungs Großgeräte in hoch- und höchstinstallierten Forschungsbauten und mit Hochleistungsrechnern im Rahmen des Nationalen Hochleistungsrechnens (NHR) in hohem Umfang energieintensive Forschung durch. Die HRK ersucht daher den Bund, Hochschulen als Träger gemeinsam

finanzierter Forschungsgroßgeräte und -bauten nach Art. 91b GG in den Berechtigungskreis des Härtefallfonds aufzunehmen und damit verbrauchsinduzierte Mehrkosten dieser Geräte und Gebäude abzufedern, um die seit Jahrzehnten in diesem Bereich mit den Ländern gemeinsam getragene Verantwortung für Forschung zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Oliver Günther, Ph.D.